

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 476/09 B

L 13 R 53/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 R 107/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.7.2009 hat es das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) abgelehnt, dem Kläger höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu gewähren.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger bei dem erkennenden Gericht Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, er werde als Altersrentner gegenüber Ruhestandsbeamten ungleich benachteiligt. Ein Ruhestandsbeamter erhalte nach 40 Dienstjahren 73,37% bzw 71,75% seiner letzten Bezüge als Ruhegehalt. Demgegenüber betrage die Altersrente des sog Eckrentners (45 Arbeitsjahre) nur durchschnittlich 48% des letzten Bruttoeinkommens. Dies verstoße ebenso gegen den Gleichheitsgrundsatz (*Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes*) wie die Mindestversorgung in Höhe von monatlich 1.225,81 €, die ein lediger Ruhestandsbeamter im Jahr 2004 - unabhängig von Dienstzeit und letztem Gehalt - erhalten habe. Diese Mindestversorgung werde Rentnern gleichheitswidrig versagt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Kläger einen gesetzlichen Zulassungsgrund weder dargelegt noch bezeichnet hat (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Dementsprechend muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Diesen Anforderungen wird die Begründungsschrift nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat weder einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geltend gemacht noch das Vorhandensein eines solchen dargetan. Schon deshalb ist seine Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig.
- 6 Soweit er sinngemäß geltend machen möchte, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), muss er eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich, klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*). Entsprechende Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung nicht. Sie formuliert schon keine Rechtsfrage und stützt sich im Kern auf eine angeblich verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Altersrentnern gegenüber



Ruhestandsbeamten. Wer einen Verfassungsverstoß geltend macht, darf sich dabei aber nicht auf die bloße Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung im Einzelnen dargelegt werden. An alledem fehlt es.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

